



www.ioer.org

Prof.Dr. Erika Bock-Rosenthal
Tel.+ Fax: 0231/211191
Handy: 0172/8054269
bock-rosenthal@gmx.de

IÖR, Dr. E. Bock-Rosenthal, Baedekerstr.7A, 44319 Dortmund

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Kultur und Medien
Herrn Abgeordneten
Karl Schultheis
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1676

A12

Unser Zeichen:	Unsere Nachricht vom:	Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Dortmund, den
B-R				02.05.2014

**Öffentliche Anhörung am 8. Mai 2014 (13.30 Uhr) zum Thema
"Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des
Telemedienzuständigkeitsgesetzes - 14. Rundfunkänderungsgesetz"**

Sehr geehrter Herr Schultheis,

im Namen des **Initiativkreises zur Förderung des öffentlichen Rundfunks Köln**
übersende ich Ihnen eine Stellungnahme zur Novellierung des LMG. Wir haben uns auf
Themen konzentriert, die auch für die Novellierung des WDR-Gesetzes relevant sein
könnten. Ich wünsche Ihnen konstruktive Beratungen.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende des IÖR

Anlage



www.ioer.org

Prof.Dr. Erika Bock-Rosenthal
Tel.+ Fax: 0231/211171

IÖR, Vorsitzende Prof. Dr. E. Bock-Rosenthal, Baedekerstr.7A, 44319 Dortmund

bock-rosenthal@gmx.de

Initiativkreis Öffentlicher Rundfunk Köln (IÖR)

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes (Drucksache 16/4950)

Der IÖR setzt sich in vielfältiger Weise für einen leistungsfähigen öffentlichen Rundfunk ein. Für die Stärkung und Weiterentwicklung des öffentlichen Rundfunks ist in der dualen Rundfunkordnung auch bedeutsam, wie sich der Rundfunk in privater Trägerschaft entwickelt.

Der IÖR hat sich deshalb in seiner Sitzung am 29. April 2014 mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes (Drucksache 16/4950) in einer intensiven Diskussion befasst und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

I. Vorbemerkung

Im dualen Rundfunksystem der BRD ist sowohl der öffentlich-rechtliche als auch der private Rundfunk Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr, die essentiell für die Funktionsfähigkeit der Demokratie ist.

Damit der private Rundfunk diese Aufgabe erfüllen kann, ist eine funktionsfähige und unabhängige Medienaufsicht, die auch in den öffentlichen Diskurs über die Gestaltung der Medienordnung einbezogen ist, unverzichtbar.

In der Landesanstalt für Medien (LfM) ist die plural zusammengesetzte Medienkommission das zentrale Entscheidungsgremium, das für die Ausgestaltung der Medienordnung mit Blick auf den privaten Rundfunk Verantwortung trägt.

Der IÖR begrüßt daher ausdrücklich die Neuregelungen im Regierungsentwurf, die die Medienkommission vor allem durch Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und Kompetenz stärken, ihrer Arbeit durch grundsätzlich öffentliche Sitzungen mehr Transparenz verleihen und die Entscheidungen der LfM verstärkt für die Öffentlichkeit zugänglich machen sollen. Diese Zielsetzung steht im Einklang mit den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im ZDF-Urteil gerade wieder bekräftigt hat, nämlich das die Gremienmitglieder unabhängig sein müssen und ein Mindestmaß an Transparenz über die Arbeit der Aufsichtsgremien bestehen muss.

Positiv ist darüber hinaus auch, dass Mediennutzerinnen und Mediennutzer insbesondere auch durch Wiedereinführung der Medienversammlung stärker in den Diskurs über die Gestaltung der Medienordnung einbezogen werden sollen.

Die Regelungen zur Zusammensetzung der Medienkommission, zur Medienversammlung und zur Programmbeschwerde werden diesen Zielen jedoch nicht in allen Teilen gerecht und sollten deshalb, wie nachfolgend vorgeschlagen, verändert werden.

II. Vorschläge

1. § 93 Zusammensetzung der Medienkommission

Der vorgeschriebene turnusmäßige Geschlechterwechsel sowie die praktizierte Rotation, wenn sich mehrere Organisationen einen Sitz in der Medienkommission teilen müssen, schmälert eine funktionsgerechte Aufgabenwahrnehmung durch die von diesen Regelungen betroffenen Mitglieder.

Deshalb wird eine Änderungen dieser Regelungen vorgeschlagen.

1. Turnusmäßiger Geschlechterwechsel

Während der Landtag als entsendungsberechtigte Organisation der Frauenquote durch interfraktionelle Abstimmung Rechnung tragen kann (vgl. §93 Abs. 2) und damit bei den von ihm entsandten Mitgliedern personelle Kontinuität über mehrere Amtsperioden zu gewährleisten vermag, haben die in § 93 Abs. 3 aufgeführten entsendungsberechtigten Organisationen nur die Möglichkeit, Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend zu berücksichtigen (§ 93 Abs.5). Diese Quotierungsregelung bedeutet für die betroffenen Verbände und gesellschaftlichen Institutionen, dass die von ihnen entsandten Mitglieder in der Medienkommission grundsätzlich jeweils nur eine Amtsperiode wahrnehmen können und damit durch die gesetzlich vorgegebene kürzere Zugehörigkeit zu diesem Gremium, in ihren Möglichkeiten zum Erwerb von Sachkompetenz für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber den vom Landtag entsandten Mitgliedern benachteiligt sind.

Diese Ungleichbehandlung ist geeignet, die gesellschaftliche Bank gegenüber der politischen Bank bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu schwächen.

Die Ungleichbehandlung der gesellschaftlichen Bank würde entfallen, wenn der Zwang zum Geschlechterwechsel zu jeder Wahlperiode ganz entfallen würde.

Wenn diese Möglichkeit noch nicht in Betracht gezogen wird, sollte zumindest im Gesetz die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich z.B. zwei entsendungsberechtigte Organisationen absprechen können, das Mandat ihres Mitgliedes zu verlängern, wenn dadurch der Anteil der Frauen und Männer, der sich bei einem turnusmäßigen Wechsel ergeben würde, nicht verändert wird. D.h. eine Organisation, die eine Frau entsendet und deren Mandat verlängern will, muss sich mit einer anderen Organisation absprechen, die bisher einen Mann entsendet, dass dessen Mandat ebenfalls verlängert wird.

§ 93 Abs. 5 müsste dementsprechend durch einen Satz 3 ergänzt werden:

(5) Die entsendungsberechtigten Organisationen müssen Frauen und Männer im Turnus der Amtsperioden alternierend berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn eine Organisation auf Grund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen oder Männern regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. ***Vom turnusmäßigen Wechsel der Geschlechter darf auch dann abgesehen werden, wenn der Anteil von Frauen und Männern, der sich bei einem turnusmäßigen Wechsel ergeben würde, dadurch nicht verändert wird.*** (...)

2. Zuweisung eines Sitzes an mehrere Organisationen

Die unter 1. dargestellte Problematik verschärft sich, wenn sich mehrere Verbände oder gesellschaftliche Institutionen einen Platz in der Medienkommission teilen müssen.

Das vor dem Hintergrund dieser Regelung praktizierte Verfahren, wonach sich mehrere Organisationen einen Platz teilen, indem das von der Organisation X entsandte Mitglied der Medienkommission zugunsten eines Mitglieds der Organisation Y in der Mitte der Amtsperiode seinen Platz räumt und „freiwillig“ zurücktritt, limitiert die Möglichkeiten zum Erwerb von Sachkompetenz für das jeweils betroffene Mitglied der Medienkommission und birgt die Gefahr, dass die gesellschaftliche Vielfalt der Meinungen in der Medienkommission nicht angemessen zum Ausdruck kommen kann.

Sofern sich auch in Zukunft mehrere Organisationen auf eine Person verständigen müssen, sollte ins Gesetz aufgenommen werden, dass dies für die Dauer der Amtsperiode erfolgen soll.

Es wird daher vorgeschlagen, § 94 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

(4) Sind nach Absatz 3 mehrere Organisationen entsendungsberechtigt, sollen sich diese ***für die Dauer der Amtsperiode*** auf eine Person einigen. (...)

2. § 39 a Medienversammlung

Mit der gesetzlichen Verankerung der Medienversammlung sollen Mediennutzerinnen und Mediennutzer stärker in den Diskurs über die Gestaltung der Medienordnung eingebunden werden.

Für diesen Diskurs sind die entsendungsberechtigten Organisationen, die die Mitglieder für die Gremien des öffentlich-rechtlichen und des privaten Rundfunks bestimmen, unverzichtbar. Es wird daher vorgeschlagen, die entsendungsberechtigten Organisationen als Diskurspartner für die Mediennutzerinnen und Mediennutzer explizit und an erster Stelle in die Regelung des § 39a aufzunehmen, um auch ihre Verantwortung für die Gestaltung der Medienordnung hervorzuheben.

§ 39a würde dann wie folgt lauten:

§ 39a Medienversammlung

Die Medienversammlung initiiert und fördert den Diskurs zwischen den Mediennutzerinnen und Mediennutzern, *den entsendungsberechtigten Organisationen (§93 Abs.3)* und den Akteuren der Medienbranche unter Einbeziehung der Wissenschaft und der Politik über den Stand und die Entwicklung der Medien in Nordrhein-Westfalen. (...)

3. § 42 Programmbeschwerden

3.1 Vereinfachung des Verfahrens

Die geltende Regelung der Programmbeschwerde einschließlich der im Entwurf enthaltenen Regelungen kann erheblich vereinfacht und im Sinne vom mehr Transparenz und Stärkung des Mediendiskurses und der Medienkompetenz verbessert werden.

Die derzeitige Regelung, wonach der Veranstalter Adressat der Beschwerde ist und die LfM erst entscheiden kann, wenn der Veranstalter der Beschwerde nicht abhilft, ist mit unnötigem bürokratischem Aufwand verbunden und verkürzt die Rechte des Beschwerdeführers.

Wenn ein Programmverstoß vorliegt, und der Veranstalter dem Verstoß „abhilft“, zum Beispiel, indem er ihn einräumt und bedauert, ist der Vorgang nach der derzeitigen Regelung erledigt, denn die LfM wird nicht mehr damit befasst. Auf diese Weise kann der Veranstalter mögliche Sanktionen vermeiden, der Beschwerdeführer hat keine rechtlichen Möglichkeiten, auf eine Sanktionierung hinzuwirken.

Hilft der Veranstalter der Beschwerde nicht ab, muss der Beschwerdeführer erneut tätig werden und die LfM anrufen (Abs.3). Mit dem Erfordernis eines zweimaligen Tätigwerdens (Programmbeschwerde beim Veranstalter + Anrufung der LfM) werden unnötige Hürden für das Engagement der Bürger aufgebaut.

Darüber hinaus bürdet die in § 42 Abs. 2 Satz 3 neu eingefügte Berichtspflicht über die eingegangenen Programmbeschwerden dem Veranstalter neuen bürokratischem Aufwand auf.

Vorschlag:

Um dem Mediennutzer ein einfaches und transparentes Beschwerdeverfahren an die Hand zu geben, sollte die Landesanstalt für Medien als einzige Beschwerdestelle vorgesehen werden.

Diese hat die Programmbeschwerde zu prüfen und zu entscheiden. Aufgabe der LfM ist es dann, die hierfür notwendigen Aufzeichnungen zu beschaffen und auszuwerten, Stellungnahmen (des Veranstalters, des Datenschutzbeauftragten, der KJM, der für den Veranstalter zuständigen Landesanstalt) einzuholen und den gesetzlichen Offenlegungs- und Berichtspflichten nachzukommen.

Begründung:

Eine Reihe von Landesmediengesetzen regelt das Beschwerderecht ebenfalls in der Weise, dass die Medienaufsicht für eine Beschwerde zuständig ist und nicht im ersten Anlauf der Veranstalter. So z.B. § 29 Landesrundfunkgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 18 Sächsisches Privatrundfunkgesetz, § 8 Abs. 4 des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Außerdem ist es Aufgabe der Medienaufsicht, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch den Veranstalter zu überwachen. Diesem zunächst die Entscheidung zu überlassen, ob der in einer Programmbeschwerde behauptete Rechtsverstoß vorliegt, verschiebt in systemwidriger Weise die Verantwortungsbereiche zwischen öffentlich-rechtlicher Medienaufsicht und privatrechtlicher Rundfunkveranstaltung.

3.2 Weiterer Vorschlag: Veröffentlichung aller Entscheidungen der LfM

Ein wichtiges Anliegen der Novellierung des LMG ist es, mehr Transparenz von Entscheidungen zu schaffen, den Mediendiskurs zu stärken und die Medienkompetenz zu fördern.

Diesen Zielen wird die Beschränkung der Veröffentlichungspflicht der LfM auf die Fälle, in denen sie einer Programmbeschwerde stattgibt (§ 42 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs), nicht gerecht.

Eine Diskussion, insbesondere auch eine fachöffentliche Diskussion über Programmverstöße braucht als Grundlage auch die Fälle, in denen die LfM einen Rechtsverstoß nicht festgestellt hat. Ob eine Beanstandung ausgesprochen wird oder nicht, kann im Einzelfall (auch rechtlich) durchaus umstritten sein. Die Öffentlichkeit hat daher ein Interesse daran, zu erfahren, in welchen Fällen und aus welchen Gründen die LfM auf eine Beanstandung verzichtet. Nur eine umfassende Veröffentlichungspflicht gibt ein verlässliches Bild über die Beanstandungspraxis der LfM und ermöglicht den öffentlichen Diskurs darüber.